

Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung

Eigenheimzulage

Bis zum 31.12.2005 konnte man in Deutschland eine so genannte Eigenheimzulage beantragen. Ein Anspruch darauf bestand für unbeschränkt Steuerpflichtige, die *in Deutschland* eine Immobilie zu Wohnzwecken erwarben.

Mit Mahnschreiben vom 04.04.2000 teilte die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie Zweifel an der Vereinbarkeit von [§ 2 Abs. 1 S. 1 Eigenheimzulagengesetz \(EigZulG\)](#) mit [Art. 18, 39](#) und [43 EGV](#) (heute [Art. 21, 45](#) und [49 VAEU](#)) hege. [§ 2 Abs. 1 S. 1 EigZulG](#) lautet:

„Begünstigt ist die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung“.

Die Bundesrepublik antwortete hierauf mit Schreiben vom 30.05.2000. Am 16.12.2003 richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland mit der Aufforderung Maßnahmen zu ergreifen, um der Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach deren Eingang nachzukommen. Da die Antwort der deutschen Behörden auf diese Stellungnahme in ihrem Schreiben vom 17.02.2004, insbesondere der Hinweis auf das mit der Regelung verfolgte Ziel, den deutschen Wohnungsbestand zu erhöhen, der Kommission nicht befriedigend erschien, erhebt sie Klage.

Mit Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Gehen Sie davon aus, dass eine gerichtliche Entscheidung nicht (mehr) vor dem 31.12.2005 ergehen kann. Bitte benutzen Sie zur Lösung die neuen Vorschriften (VAEU bzw. EUV n.F.)!

Fall (vereinfacht) nach *EuGH*, U.v. 17.01.2008 – [Rs. C-152/05](#) (Kom./D) – E 2008, I-39 = *EuZW* 2008, 127 = *NJW* 2008, 569 – *Eigenheimzulage*.

Internet: <http://www.eur.jura.uni-osnabrueck.de/Publik-PS.htm> (Leitseite)